

Betreff: Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol

Waffenverbotszone Südtiroler-Platz – Brunecker-Str.

Zl.: PAD/25/00196813/001/VW

KUNDMACHUNG

Gemäß § 36b des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 566 idgF, wird der in 6020 Innsbruck gelegene Bereich Südtiroler-Platz mit den Seitenstraßen Brixner-Str. inklusive Kreuzungsbereich mit der Meinhardstraße sowie Salurner-Straße inklusive Kreuzungsbereich mit der Adamgasse sowie Brunecker-Straße inklusive Kreuzungsbereich mit der Museumstraße bis zum Haus Museumstraße 37a sowie die Ankunftshalle des Hauptbahnhofes mit folgender Beschreibung zur „Waffenverbotszone“ erklärt:

Öffentliche Orte entlang des Straßenverlaufes der Bruneckerstraße - inklusive Kreuzungsbereich mit der Museumstraße in östlicher Richtung bis zum Haus Museumstr. 37a – in südlicher Richtung bis zum Südtiroler-Platz. Gesamter Südtiroler-Platz mit dem Straßenverlauf der Seitenstraßen Brixner-Straße in westlicher Richtung inklusive Kreuzungsbereich mit der Meinhardstraße sowie die Salurner-Str. in westlicher Richtung inklusive Kreuzungsbereich mit der Adamgasse sowie die Ankunftshalle des Hauptbahnhofes.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr.

Die Erklärung zur Waffenverbotszone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Gefahr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen. Zur Vorbeugung solcher Angriffe wird mit dieser Verordnung verboten, diese Örtlichkeit zur angeführten Zeit mit Waffen oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen. Das Verbot gilt nicht für Reizgasprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

Im Bereich der Waffenverbotszone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeugen und Behältnissen zu durchsuchen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen der Verordnung bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen.

Wer einem mit Verordnung gem. § 36b Abs. 1 angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4a Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1000,--(im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4600,--), im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gem. § 84 Abs. 1 Z4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

Diese Verordnung tritt mit **01.03.2025, 00.00 Uhr in Kraft**. Sofern nicht zwischenzeitig wegen Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit **Ablauf des 31.05.2025 außer Kraft**.

Innsbruck, am 17.02.2025

Der Landespolizeidirektor:

i. V. HR Mag. iur. Johannes FREISEISEN, MA

Beilage: Lageplan

